Telefon: 0 233-726546

Direktorium
Rechtsabteilung
D-R

Zulässigkeit des Bürgerantrags "Sofortmaßnahmen gegen den Mieten-Notstand in München ergreifen!"

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 02093

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 11.11.2026 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Einreichung des Bürgerantrags "Sofortmaßnahmen gegen den Mieten-Notstand in München ergreifen!" am 14.10.2026
Inhalt	Der Bürgerantrag ist zulässig.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	(-/-)
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungs-vorschlag	Feststellung, dass der Bürgerantrag zulässig ist.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Bürgerantrag, Mieten-Notstand
Ortsangabe	(-/-)

Telefon: 0 233-726546

Direktorium
Rechtsabteilung
D-R

Zulässigkeit des Bürgerantrags "Sofortmaßnahmen gegen den Mieten-Notstand in München ergreifen!"

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 02093

1 Anlage

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 11.11.2026 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Am 14.10.2026 wurde der Bürgerantrag "Sofortmaßnahmen gegen den Mieten-Notstand in München ergreifen!" beim Kreisverwaltungsreferat eingereicht. Mit dem Bürgerantrag wird gefordert, dass der Stadtrat feststellt, dass die Mieten in München für viele Menschen nicht mehr bezahlbar sind, und einen Mieten-Notstand erklärt. Zudem soll die Verwaltung beauftragt werden, ein Maßnahmenpaket zur Entlastung der davon betroffenen Menschen zu erarbeiten und es dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Dieses Maßnahmenpaket soll „bezahlbaren Wohnraum schaffen, illegale Wuchermieten bekämpfen, möbliertes Wohnen unterbinden, Leerstand beenden und Heizkosten-Abzocke“ verhindern.

Über die Zulässigkeit des Bürgerantrags muss das Gemeindeorgan entscheiden, welches für die Entscheidung über die mit dem Bürgerantrag geforderten Maßnahmen zuständig ist. Dies ist vorliegend der Stadtrat. Über die Zulässigkeit ist innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerantrags zu entscheiden (Art. 18b Abs. 4 GO).

2. Zulässigkeit des Bürgerantrags

Der Bürgerantrag ist gemäß Art. 18b Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) zulässig, wenn er eine gemeindliche Angelegenheit behandelt, bei der Gemeinde eingereicht wird, eine Begründung enthält und bis zu 3 Personen benennt, die berechtigt sind, die Unterzeichner*innen zu vertreten. Diese Voraussetzungen erfüllt der vorliegende Antrag.

Der Bürgerantrag muss von 1% der Gemeindeeinwohner*innen unterschrieben sein, wobei unterschriftsberechtigt nur Gemeindebürger*innen sind. Dazu teilt das Kreisverwaltungsreferat folgendes mit:

„Soweit nach der GO die Einwohnerzahl von rechtlicher Bedeutung ist, ist die Einwohnerzahl maßgebend, die bei der letzten Wahl der Gemeinderatsmitglieder zugrunde gelegt

wurde (Art. 119 Satz 1 GO).

Die für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder maßgeblichen Regelungen sind der GLKrWG zu entnehmen, nach dem, soweit die Einwohnerzahl in Betracht kommt, der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, der vom Landesamt für Statistik früher als sechs Monate vor dem Wahltag veröffentlicht wurde, zugrunde zu legen ist (Art. 55 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG).

Entsprechend der Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Statistik vom 04.07.2025 sind Einwohnerzahlen nach Art. 55 Abs. 1 GLKrWG für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 8. März 2026 mit Stichtag 31.03.2025 heranzuziehen.

Gemäß dem statistischen Bericht des Bayerischen Landesamtes für Statistik zu Einwohnerzahlen am 31.03.2025 in der korrigierten Fassung vom 02.10.2025 betrug die Einwohnerzahl in der Landeshauptstadt München an diesem Stichtag 1.505.579, wovon 1 v.H. 15.056 beträgt.

Das Quorum des Art. 18b Abs. 3 Satz 1 GO beträgt damit 15.056 gültige Unterschriften.

Nach Art. 18 b Abs. 3 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung sind für den Bürgerantrag nur Gemeindebürger*innen unterschriftsberechtigt. Gemeindebürger*innen sind diejenigen Gemeindeangehörigen, die in ihrer Gemeinde das Recht besitzen, an Gemeindewahlen teilzunehmen.

Mit der Einreichung des Bürgerantrags wurde daher am 14.10.2026 ein Bürgerverzeichnis angelegt, in das alle deutschen und sonstigen EU-Staatsangehörigen eingetragen wurden, die am 14.10.2026 das 18. Lebensjahr vollendet hatten, sich seit mindestens zwei Monaten in der Landeshauptstadt München mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Mit der Einreichung am 14.10.2026 wurden 1.108 Unterschriftslisten mit insgesamt 16.954 Unterschriften vorgelegt. Nach Abschluss der Prüfung dieser Unterschriften am 27.10.2026 wurden 13.410 gültige und 3.544 ungültige Unterschriften festgestellt.

Mit E-Mail vom 28.10.2026 wurden die Initiatoren des Bürgerantrags über das Ergebnis der Prüfung informiert, verbunden mit dem Hinweis auf die Möglichkeit bis zur abschließenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerantrags Unterschriften nachreichen zu können.

Mit Nachreichungen am 06.11.2026 und 09.11.2026 wurden insgesamt weitere 188 Unterschriftslisten eingereicht, bei deren Prüfung weitere 2.166 gültige und 840 ungültige Unterschriften festgestellt werden konnten.

Insgesamt wurden damit 1.296 Unterschriftslisten mit insgesamt 19.960 Unterschriften vorgelegt. Es wurden 15.576 gültige und 4.384 ungültige Unterschriften festgestellt.

Das notwendige Quorum nach Art. 18b Abs. 3 Satz 1 GO wurde damit erreicht.“

Es wird somit festgestellt, dass der Bürgerantrag zulässig ist. Ist die Zulässigkeit festgestellt, hat das zuständige Gemeindeorgan den Bürgerantrag innerhalb von 3 Monaten zu behandeln. Die weitere Behandlung des Bürgerantrags erfolgt im zuständigen Fachausschuss innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist.

3. Entscheidungsvorschlag

Der Bürgerantrag ist zulässig.

4. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

5. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage ist in Zusammenarbeit mit dem Kreisverwaltungsreferat erarbeitet worden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage an die Gremiumsmitglieder nach § 45 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrats war wegen der Auszählung der Unterschriften bis einschließlich 09.11.2026 nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist wegen der o.g. gesetzlichen Frist erforderlich.

II. Antrag des Referenten

Es wird festgestellt, dass der Bürgerantrag zulässig ist, die Behandlung erfolgt innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den zuständigen Fachausschuss.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende — Der / Die Referent/-in

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dominik Krause
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Direktorium D-R

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An Kreisverwaltungsreferat

 z. K.

 Am